

Graphische Darstellung
lt. PLANZEICHENVERORDNUNG

FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB sowie BauNVO und gemäß § 89 BauO Brandenburg
in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB -Örtliche Bauvorschriften- (ÖB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie § 8 Abs.1 - 3 BauNVO)



GE GEWERBEGEBIET

0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

7,5 BAUMASSENZAHL (BMZ), Obergrenze

TH = 10,5 m MAX. TRAUFHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN
(Höhenangabe ab Oberkante - Gelände)

**BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

--- BAUGRENZE

a ABWEICHENDE BAUWEISE

●●●● ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG
INNERHALB DES BAUGEBIETES
(§ 1 Abs.4 und § 16 Abs.5 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN

BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN -unterirdisch-
(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

Hinweis: dargestellt werden nur die vorhandenen Leitungen, die sich
außerhalb des Straßenlandes befinden.

- ~ FRISCH-WASSER
- SCHMUTZWASSER
- G— GASLEITUNG EWE
- REGENWASSER
- ABWASSER-
DRUCKLEITUNG

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- PARKANLAGE, ÖFFENTLICH

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs.1 Nr.18 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

**FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN

**MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU
BELASTENDE FLÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER VERSOR-
GUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN

**VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN
UMWELTEINWIRKUNGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

▲ ▲ ▲ SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN AN DEN
NACH AUSSEN ABSCHLIESSENDEN BAUTEILEN (ÖB)

**FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG
VON GRÜN UND FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR
BEPFLANZUNGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

○ ○ ○ ○ ○ FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN; STRÄUCHERN
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR
DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHER UND SONSTI-
GEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB) (ÖB)

— — — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
(gemäß § 9 Abs.7 BauGB)

Informatorische sonstige graphische Darstellungen

- FLURSTÜCKSGRENZEN 437 FLURSTÜCKSNUMMERN
- 50 --- HÖHENANGABEN über NN und HÖHENLINIEN
- BAUM (BESTAND)
- ⊗ ELT. LATERNE
- ⊗ REVISIONSSCHACHT
- ⊗ UNTERIRD. HYDRANT
- ||| VORHANDENE BÖSCHUNG
- ⊗ MAB-PUMPWERK
- ⊗ WASSERSCHIEBER
- 30 VERMASZUNG (in m)

NUTZUNGSSCHABLONE

| | |
|--------------------|-----------------------|
| Baugebiet | Bauweise |
| Baumassen- zahl | Grundflächen- zahl |

Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

BEREICH MIT BODENDENKMAL